

AssekuranzAgenda

Aktuelles aus der EU-Versicherungspolitik



Vertriebsregulierung: One size does not fit all

Die EU stellt aktuell die Weichen für die Zukunft des Versicherungsvertriebs. Mit der Novellierung der Richtlinie über Versicherungsvermittlung (IMD2), der Finanzmarkt-Richtlinie (MiFID2) und der Verordnung über Basisinformationsblätter (PRIIPs) werden in gleich drei unterschiedlichen Regelwerken parallel Anforderungen für die Vermittlung von Versicherungsprodukten aufgestellt. Die IMD2 enthält umfangreiche Transparenzvorschriften sowie neue Regeln zur Vermeidung und zum Umgang mit Interessenskonflikten für Versicherungsunternehmen und -vermittler. Sie stellt ferner hohe Anforderungen an die Qualifikation von selbständigen und angestellten Versicherungsvermittlern. In kontroversen Beratungen hat der Wirtschafts- und Währungsausschuss des EP (ECON) Kompromisse erarbeitet und angenommen. Ausdrücklich begrüßt die Branche den Verzicht auf ein generelles Provisionsannahmeverbot, weil damit das Nebeneinander von Provisionsvertrieb und Honorarberatung weiterhin gesichert ist. Die Mitgliedstaaten sollen stattdessen weitergehende Regelungen treffen oder solche beibehalten können. Der Ausschuss übernimmt damit das Konzept „Mitgliedstaaten-Option“, das für Versicherungsanlageprodukte in der MiFID2 vereinbart worden ist. Als kritisch bewertet der GDV hingegen den Vorschlag, die Informationspflichten der Vermittler über deren Vergütung um „quantitative Elemente“ zu erweitern. Denn welche das sein sollen, bleibt offen, was für die Unternehmen und die Vermittler mit erheblicher Rechtsunsicherheit verbunden wäre. Die europäische Versicherungsaufsichtsbehörde EIOPA soll zur Konkretisierung dieses unbestimmten Begriffs Leitlinien erarbeiten und regelmäßig weiterentwickeln. Rat und Parlament dürfen sich hier jedoch nicht ihrer Verantwortung als Gesetzgeber entziehen, indem sie die Exekutive damit beauftragen, politisch umstrittene Konkretisierungen vorzunehmen. Aus Sicht der deutschen Versicherungswirtschaft ist die Offenlegung der

Aus dem Inhalt

EFRAG-Neuaufstellung	3
Sol II: Eigenmittelanforderungen	3
Beginn des PRIIPs-Trilogs	4
EbAV: Risiken absichern	4
Mobilitäts-RL: Trilog-Einigung	5
SEPA: Fristverlängerung	6
eCall: Anhaltende Diskussionen	6
Wohnimmobilienkreditvermittlung	7
Klin. Prüfungen: Trilog-Einigung	7
Pauschalreisen	8
Griechische Ratspräsidentschaft	8
GDV: Broschüre Europawahl 2014	9



DIE DEUTSCHEN VERSICHERER

Fortsetzung auf Seite 2

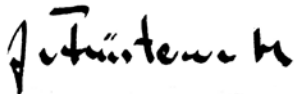
Vorwort

Wie kaum eine andere Zeit machen die Wochen um den Jahreswechsel deutlich, wie wichtig die Versicherungswirtschaft für den Alltag der Menschen ist. Erst das Gefühl von Absicherung lässt uns die schönen Seiten des Lebens gerade in der Freizeit wirklich genießen. Niemand möchte sich mit der Gefahr von brennenden Weihnachtsbäumen oder fehlgeleiteten Silvesterknallern beschäftigen. Auch die Gedanken an Skiunfälle oder Schneeeunwetter sollen das Wintervergnügen nicht trüben. Die Versicherer helfen ihren Kunden, den Wunsch nach sorgenfreien Tagen zu erfüllen.

Um den Kunden auch weiterhin in allen diesen Situationen zur Seite stehen zu können, benötigt der Sektor die richtigen politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen. Es gilt Abwägungsentscheidungen mit Bedacht zu treffen und dabei das Wohl der Versichertengemeinschaft ebenso im Auge zu behalten wie die Realität in den Unternehmen. Dies betrifft neben der Schadenversicherung auch die Bereiche Altersvorsorge, Vertrieb und Aufsichtsrecht.

Mit diesem Ziel vor Augen werden wir auch in 2014 den Dialog mit den europäischen Entscheidungsträgern suchen. In diesem Sinne wünschen wir Ihnen und Ihren Familien ein sicheres neues Jahr 2014!

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Frank von Fürstenwerth
Vorsitzender der Hauptgeschäftsführung



Barbara Gallist
Leiterin Europabüro

Fortsetzung von Seite 1

Gesamtkostenquote weiterhin die beste Lösung. Denn um Versicherungsprodukte miteinander vergleichen zu können, müssen Kunden die gesamten Kosten kennen, nicht nur die Abschlusskosten. Letztere weisen die Lebens- und Krankenversicherer in Deutschland bereits seit 2008 in Euro und Cent aus. Die Provision macht jedoch nur einen Teil davon aus, weshalb ein seriöser Produktvergleich nur auf Basis der Vermittlervergütung nicht möglich ist. Vielmehr könnte dies auch zu dem Fehlschluss verleiten, die Qualität von Versicherungsprodukt und Beratung sei allein von der Provisionshöhe abhängig. Daher ist eine Gesamtkostenquote deutlich besser geeignet, Produkte zu vergleichen, da sie alle eingerechneten Kosten einbezieht, d. h. neben den laufenden Kosten auch die Abschlusskosten sowie bei fondsgebundenen Produkten auch die Fondskosten. Weiterhin im Raum steht ein Abgleich der gefundenen IMD2-Kompromisse zum Vertrieb von Versicherungsanlage-Produkten mit den entsprechenden Regelungen für Bankprodukte in der MiFID2. Ein „level playing field“ kann die deutsche Versicherungswirtschaft nur unterstützen. Allerdings müssen die Vertriebsvorschriften die Besonderheiten der

Produkte und der Vertriebswege berücksichtigen. Weiterhin sind Doppelungen zu vermeiden. Eine solche Doppelung droht z. B. bei der Prüfung der Eignung des Produkts: Im Rahmen der Beratung wird geprüft, inwiefern ein Produkt für den Kunden geeignet ist (Art. 18 IMD2). Darüber hinaus eine Produktvorab-Kontrolle nach Maßgabe der MiFID2 in der IMD2 einzuführen, wäre nicht sachgerecht. Im Herbst haben die Kommission und der Rat intensiv an Antworten auf diese Fragen gearbeitet. In vielen Arbeitsgängen im Trilog und mehrfacher Konsultation der Mitgliedstaaten wurden diese Ansätze geprüft und im Trilogergebnis als neues Kapitel 3 in der MiFID2 zusammengefasst. An diese Arbeit sollte jetzt angeknüpft werden. Die kommenden Wochen und Monate werden zeigen, wie ernst der EU-Gesetzgeber seine Aufgabe nimmt. Jetzt wieder bei Null zu beginnen wäre ineffizient und würde den Wunsch, zeitnah ein neues IMD2-Regime aus der Taufe zu heben, konterkarieren.

Berlin: Dr. Axel Wehling, a.wehling@gdv.de;

Brüssel: Franka Böhm, f.boehm@gdv.de

Neuaufstellung von EFRAG muss Interessen der Versicherer berücksichtigen

Philippe Maystadt, Sonderberater von EU-Kommissar Michel Barnier, stellte im November 2013 auf der Ratstagung der europäischen Wirtschafts- und Finanzminister seinen Bericht zur Stärkung der Rolle der EU bei der Entwicklung internationaler Rechnungslegungsstandards (IFRS) vor.

Der Bericht enthält Empfehlungen zu der Frage, welche institutionellen Änderungen dazu beitragen können, dass die Belange der EU bei der Entwicklung der IFRS durch das International Accounting Standard Board (IASB) stärker berücksichtigt werden. Der Sonderberater präferiert eine Fortentwicklung der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG). Er empfiehlt zudem die Beibehaltung der existierenden Übernahmeprozedur, wonach jeder IFRS in einem gesonderten Verfahren für die EU übernommen oder abgelehnt werden kann.

Der GDV unterstützt den Ansatz des Sonderberaters, die bestehenden Strukturen und Prozeduren nicht zu zerschlagen und spricht sich zudem gegen eine Europäisierung der

IFRS durch Modifizierungen globaler IFRS-Vorgaben (sog. carve-in) aus. Die im Bericht angeregte Ergänzung der Übernahmekriterien in der **Verordnung** betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards schätzt der GDV als sachgerecht ein.

Bei der Neubesetzung der EFRAG-Gremien sollte für eine angemessene Vertretung der Versicherungswirtschaft gesorgt werden. Trotz der anstehenden institutionellen Änderungen bei EFRAG muss aber ein direkter Austausch der Versicherer mit dem IASB auch in Zukunft möglich sein, um die Besonderheiten des Geschäftsmodells aus erster Hand kommunizieren zu können.

Die Kommission will im Frühjahr 2014 einen Bericht dazu vorlegen, ob EFRAG die empfohlenen Reformen umgesetzt hat.

Brüssel: Dr. Anja Zimmer, a.zimmer@gdv.de;
Berlin: Dr. Adam Gieralka, a.gieralka@gdv.de

Eigenmittelanforderungen unter Solvency II risikogerecht gestalten

Das Solvency II-Rahmenwerk steht mit dem im November 2013 erzielten Kompromiss zur Omnibus II-Richtlinie nun fest. Jetzt gilt es für die Europäische Kommission, die Arbeiten an den delegierten Rechtsakten (Level 2) zur weiteren Ausgestaltung von Solvency II abzuschließen. Die noch zu finalisierenden Texte sind zwar technischer Natur, ihre Auswirkungen sind jedoch erheblich. Daher ist es wichtig, auch an dieser Stelle die richtigen Weichenstellungen vorzunehmen.

Wir sehen zum Beispiel in dem pauschalen, willkürlichen Abschlag auf die Zinsstrukturkurve – der „Kreditrisikoadjustierung“ – erheblichen Nachbesserungsbedarf. Gleiches gilt für die Bereiche Proportionalität, Berichtswesen, Anforderungen an Schaden-/Unfallversicherer im Bereich der Katastrophenrisiken, Governance und Gruppen.

Ein weiteres Beispiel sind die Eigenmittelanforderungen für langfristige Beteiligungsinvestitionen in Energie- und Infrastrukturprojekte. Nach aktuellem Stand werden solche In-

vestitionen mit riskanten Kapitalanlagen wie Hedgefonds gleichgestellt und mit bis zu 59 Prozent Eigenmitteln unterlegt. Infrastrukturinvestments liefern jedoch oftmals relativ stabile und gut planbare Renditen, die noch dazu unabhängig von Kapitalmarktschwankungen sind. Für risikoarme Investitionen in Energie- und Infrastrukturprojekte sollte daher eine eigene Risikoklasse geschaffen werden. Der GDV spricht sich in seinem **Positionspapier** für eine Eigenmittelunterlegung von 20 Prozent aus.

Aufgrund der hohen Relevanz der Level-2-Texte wäre es aus Sicht der Versicherungswirtschaft wichtig gewesen, die relevanten Stakeholder durch eine aktuelle öffentliche Konsultation in den Prozess einzubinden. Nur so kann eine adäquate Ausgestaltung der Aufsichtsregeln, die die Praxis des Versicherungsgeschäfts berücksichtigt, sichergestellt werden.

Berlin: Tim Ockenga, t.ockenga@gdv.de;
Brüssel: Dr. Anja Zimmer, a.zimmer@gdv.de

Trilog zur PRIPs-Verordnung überraschend begonnen

Entgegen ursprünglicher Ankündigungen hat die Griechische Ratspräsidentschaft den Trilog zum Verordnungsentwurf über Basisinformationsblätter für Anlageprodukte (PRIPs) am 29. Januar begonnen. Die deutsche Versicherungswirtschaft hat bereits ihre **Kernpetiten** dazu formuliert.

Der Anwendungsbereich der Verordnung sollte angemessen gefasst werden. Der Rat der EU schließt sachgerecht alle Altersvorsorgeprodukte aus, für die bereits passgenauere Informationspflichten in Solvency II und der EbAV-Richtlinie vorgesehen sind.

Zudem sollte man sich auf das ursprüngliche, von der Europäischen Kommission definierte, Regelungsziel konzentrieren: Vereinheitlichung vorvertraglicher Produktinformation. Das Europäische Parlament (EP) weitet diesen Rahmen zu einer allgemeinen, extrem restriktiven Finanzmarktregulierung aus. Bereits bestehende Regulierungen (z. B. Solvency II) sowie laufende Reformprozesse (insbesondere IMD2 und MiFID2) werden dabei nicht ausreichend berücksichtigt.

Ferner sollten aus Sicht der Versicherungswirtschaft im Informationsblatt (PRIP-KID) nur die wesentlichen Informationen erfasst werden. Um vom Kunden gelesen zu werden, sollte eine Kurzinformation knapp und prägnant gehalten sein. Das EP schlägt hingegen ein extrem umfangreiches Informationsblatt mit zwei Klauseln, 14 Haupt- und 29 Unterpunkten vor, welches um einen vom Vermittler auszufüllenden Annex ergänzt werden soll. Für besonders „komplexe“ Produkte will das Parlament zudem einen Warnhinweis einführen. Höchst bedenklich ist, dass der Warnhinweis gegebenenfalls auch auf sichere und sinnvolle Altersvorsorgeprodukte angewendet werden müsste, weil diese von der Definition „komplexer“ Produkte eingeschlossen werden. Diese würden in ungerechtfertigter Weise als Risikoanlagen gebrandmarkt. Die Gesetzgeber im Trilog müssen nun ausgewogene und konsistente Regeln finden, die sich in das bestehende Regelumfeld widerspruchsfrei einfügen.

Brüssel: Ina Biesel, i.biesel@gdv.de;

Berlin: Theo Tremmel, t.tremmel@gdv.de

EbAV-Richtlinie – Vorhandene Risiken angemessen absichern

Die betriebliche Altersversorgung ist in den meisten EU-Mitgliedstaaten eine wesentliche Säule der Altersvorsorge. Um die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) im europäischen Binnenmarkt nachhaltig zu gewährleisten, sind klare Regeln erforderlich. Um das bestehende Regelwerk zu verbessern, wird die Europäische Kommission voraussichtlich im Februar 2014 einen Vorschlag zur Neufassung der Richtlinie über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV-Richtlinie) vorlegen.

Wichtig für Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist, dass sie sich ein klares Bild von der Werthaltigkeit der unterschiedlichen Leistungszusagen machen können, die abhängig vom Durchführungsweg und auch innerhalb eines Durchführungsweges variieren. Dazu gehört, die tatsächlichen wirtschaftlichen Risikoprofile einer EbAV – insbesondere Möglichkeiten zur Leistungskürzung, Nachschusspflicht des

Arbeitgebers, Umfang des Insolvenzschutzes – Arbeitgebern und Versorgungsempfängern gegenüber transparent zu machen.

Darüber hinaus sind ein angemessenes Risikomanagement, das heißt Identifikation, Bewertung, Analyse und Steuerung von Risiken, zu gewährleisten und die Grundsätze der ordentlichen Unternehmensführung (Governance) einzuführen. Im Fokus steht das Ziel, die vom Arbeitgeber gegenüber den Versorgungsberechtigten erteilten Zusagen langfristig zu sichern. Dabei sind nationale Besonderheiten der betrieblichen Altersversorgungssysteme zu berücksichtigen, wie z. B. in Deutschland die Subsidiärhaftung des Arbeitgebers und bestehende Insolvenzversicherungssysteme.

Brüssel: Ina Biesel, i.biesel@gdv.de;

Berlin: Florian Wimber, f.wimber@gdv.de

Einigung im Trilog-Verfahren zur Europäischen Mobilitätsrichtlinie

Rat der EU, Europäisches Parlament (EP) und Europäische Kommission erzielten am 26.11.2013 im Trilog-Verfahren eine **Einigung** über die Richtlinie über Mindestvorschriften zur Erhöhung der Mobilität von Arbeitnehmern zwischen den Mitgliedstaaten durch Verbesserung der Begründung und Wahrung von Zusatzrentenansprüchen. Die Einigung muss noch offiziell vom Rat und vom EP bestätigt werden. Es wird damit gerechnet, dass die Richtlinie im Februar 2014 im Plenum des Europäischen Parlaments formell verabschiedet wird.

Der Anwendungsbereich der Richtlinie ist auf grenzüberschreitende Arbeitgeberwechsel beschränkt. Jedoch ist aufgrund entsprechender Äußerungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales davon auszugehen, dass die Regelungen der Richtlinie auch auf nationale Sachverhalte übertragen werden. Wie erwartet wird die Richtlinie vorsehen, dass bei einem Mindestalter der Beschäftigten von höchstens 21 Jahren die Unverfallbarkeitsfrist (s. u. Lexikon) drei Jahre nicht übersteigen darf.

Nach Annahme der Richtlinie werden die Mitgliedstaaten vier Jahre Zeit haben, diese in nationales Recht umzusetzen. Problematisch erscheint eine im Trilog überraschend aufgenommene Regelung zu Abfindungen. Nach dem geänderten Artikel 5 Ziffer 3 dürfen auch kleinste Anwartschaften nur noch einvernehmlich mit dem Arbeitnehmer und nach vorheriger Information abgefunden werden.

Die deutsche Bundesregierung hatte zu dieser Passage nachträglich eine **Erklärung** abgegeben, in der sie diese Regelung zutreffend als nicht sachgerecht bewertet. Sie führe bei sehr kleinen Betriebsrentenanwartschaften zu einem unverhältnismäßig hohen bürokratischen Aufwand, der weder aus Sicht der Arbeitgeber noch der Arbeitnehmer gerechtfertigt sei.

Brüssel: Ina Biesel, i.biesel@gdv.de;

Berlin: Dr. Markus Raulf, m.raulf@gdv.de

AssekuranzLexikon:

Die unverfallbare Anwartschaft ist in § 1b Betriebsrentengesetz gesetzlich definiert: „Einem Arbeitnehmer, dem Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung zugesagt worden sind, bleibt die Anwartschaft erhalten, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles, jedoch nach Vollendung des 25. Lebensjahres endet und die Versorgungszusage zu diesem Zeitpunkt mindestens fünf Jahre bestanden hat“.

Von Unverfallbarkeit spricht man also, wenn eine Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr (vollständig) verfallen kann. Die Unverfallbarkeit unterstreicht den Entgeltcharakter der betrieblichen Altersversorgung: Da diese Teil der Vergütung für die geleistete Arbeit ist, muss sie bei Erfüllung bestimmter Bedingungen zumindest teilweise aufrechterhalten werden.

Verlängerung der SEPA-Übergangsfrist vorgeschlagen

Überraschend stellte die Europäische Kommission am 9. Januar 2014 den **Vorschlag** für eine Verordnung vor, welche Zahlungsdienstleistern gestatten soll, bis zum 1. August 2014 Überweisungen und Lastschriften auch in den bisherigen nationalen Formaten für den Zahlungsverkehr, also nicht ausschließlich im SEPA-Format, entgegenzunehmen. Das mit der SEPA-Verordnung zum 1. Februar 2014 eingeführte Enddatum für die vollständige Umstellung auf die europaweiten SEPA-Zahlverfahren soll hierdurch jedoch nicht aufgehoben werden.

Ziel der neuen Verordnung sei es, sicherzustellen, dass Marktteilnehmer mit Schwierigkeiten bei der Umstellung weiterhin am europäischen Zahlungsverkehr teilnehmen können. Unterbrechungen des Zahlungsverkehrs aufgrund unzureichenden Migrationsfortschrittes sollen vermieden werden.

Das Europäische Parlament (EP) äußerte sich kritisch über die fehlende Informationspolitik und den späten Vorschlag der Europäischen Kommission. Nichtsdesto-

trotz beschloss der Wirtschafts- und Währungsausschuss die Behandlung im vereinfachten Verfahren und überwies den Vorschlag direkt in die Plenarabstimmung am 4. Februar. EP und Rat der EU einigten sich am 16. Januar auf einen Kompromisstext. Nimmt ihn das Plenum des EP an, so wird der Rat diesem ebenfalls ohne weitere Diskussion zustimmen. So entschied es der **Ausschuss der Ständigen Vertreter** am 22. Januar.

Aus Sicht des GDV wäre eine längere Umstellungsfrist – wie bei der Diskussion der SEPA-Verordnung gefordert – ursprünglich wünschenswert gewesen. Zum jetzigen Zeitpunkt macht die Verlängerung jedoch wenig Sinn, da die SEPA-Umstellungsprojekte in den Versicherungsunternehmen inzwischen weitgehend abgeschlossen sind.

Brüssel: Andrea Lode, a.lode@gdv.de;

Berlin: Dr. Mareike Lehmann, m.lehmann@gdv.de

Standardisierte Schnittstelle für Telematik im Kfz wird weiter diskutiert

Im Europäischen Parlament (EP) wird im Rahmen der Diskussionen zum Verordnungsvorschlag zur Typgenehmigung von eCall weiter ein diskriminierungsfreier Zugang zu einer sicheren und offenen Telematikplattform mit standardisierten Schnittstellen für eCall und andere Dienste diskutiert.

Der GDV mahnt an, die Schaffung des Standards für diese Telematikplattform im verbindlichen Teil der Verordnung zu verankern. Das Gleiche gilt für die Vorgabe, den Standard für alle Telematikdienste, den 112-eCall inbegriffen, anzuwenden, sobald er verfügbar ist. Damit wäre der Kunde in der Lage, alle Telematikdienste, die er in Anspruch nehmen möchte, in seinem Fahrzeug zu nutzen. Außerdem hätten nicht mehr nur wie bislang die Automobilhersteller Zugang zu einer derartigen Telematikplattform, sondern auch andere Dienstleister. Der Kunde kann so frei entscheiden, welche Dienste er von welchem Anbieter wählt. Erst mit der Standardisierung wird ein fairer und freier Wettbewerb ermöglicht.

Selbstverständlich ist dabei auch die europäische und nationale Datenschutzgesetzgebung im Blick zu behalten. Außerdem ist zu erwarten, dass der Standard für diese Telematikplattform technisch zeitnah definiert werden kann, wenn dies auch politisch gewollt ist. Dann könnten bereits mit Beginn des obligatorischen eCalls standardisierte Telematikplattformen in den Fahrzeugen verfügbar sein.

Die bereits vorliegenden Stellungnahmen von **Industrie- und Verkehrsausschuss** des EP greifen den Ansatz einer offenen und standardisierten Telematikplattform erfreulicherweise in unterschiedlichen Änderungsanträgen auf. Aus Sicht des GDV wäre es eine verpasste Chance, sollten sich die Möglichkeiten einer solchen Plattform nicht durchsetzen.

Brüssel: Ariane Becker, a.becker@gdv.de;

Berlin: Ronny Waschau, r.waschau@gdv.de

Debatte zur Pflicht-Haftpflichtversicherung in der Wohnimmobilienkreditvermittlung

Am 10. Dezember 2013 nahm das **Plenum des Europäischen Parlaments** die Richtlinie über Wohnimmobilienkreditverträge an. Diese sieht eine bessere Information des Kreditnehmers vor Abschluss des Vertrags vor. Besonders ein neues standardisiertes EU-Informationsblatt (ESISA) soll dazu beitragen. Auch neue Marketingregelungen, wie z. B. zur Werbung, Angaben zum effektiven Jahreszins und Informationen zu Kosten, sind vorgesehen. Zudem werden strengere Anforderungen an die Registrierung von Wohnimmobilienkreditvermittlern festgelegt.

Der GDV wertet es positiv, dass eine vorzeitige Kreditrückzahlung auch weiterhin möglich ist und die Kosten nach dem Verursacherprinzip verteilt werden. Kritisch ist dagegen die vorgesehene verpflichtende Berufshaftpflichtversicherung für Wohnimmobilienkreditvermittler. Versicherungslösungen auf freiwilliger Basis sind aus Sicht des GDV grundsätzlich vorzuziehen.

In Vorbereitung von Technischen Regulierungsstandards zur Ausgestaltung der **Richtlinie** über Wohnimmobilienkreditverträge **konsultiert** die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) derzeit zur Frage der Mindesthöhe der Versicherungssummen für die Berufshaftpflichtversicherung von Wohnimmobilienkreditvermittlern. Zur Diskussion gestellt werden vier Optionen. Die EBA favorisiert jene Option, wonach sich die Mindestversicherungssumme an der durchschnittlichen Versicherungssumme in den Mitgliedstaaten mit bestehender Berufshaftpflichtversicherung für Wohnimmobilienkreditvermittler orientieren soll.

Die formelle Annahme der Richtlinie im Rat ist für das erste Quartal 2014 zu erwarten.

Brüssel: Christoph Hartl, c.hartl@gdv.de;
Berlin: Sabine Pareras, s.pareras@gdv.de

Klinische Prüfungen: Trilog-Einigung wahrt funktionierende Versicherungslösungen

Im Dezember 2013 wurde im Trilog eine Einigung zum **Verordnungsvorschlag** über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln erzielt. Demzufolge wird von der Einrichtung von Nationalen Entschädigungsmechanismen (NIM) abgesehen. Der GDV begrüßt das Ergebnis ausdrücklich. Die Mitgliedstaaten hatten sich anders als das Europäische Parlament gegen die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen NIMs ausgesprochen. Sie konnten die Trilogpartner von ihrem Ansatz überzeugen. Damit bleiben funktionierende Versicherungslösungen für Teilnehmer an klinischen Prüfungen bestehen, teure Bürokratie wurde verhindert.

Ein NIM hätte nicht kostendeckend arbeiten müssen. Dadurch wäre aus Sicht des GDV der Wettbewerb gestört worden. Bewährte Lösungen wie die deutsche Probandenversicherung wären gefährdet gewesen. Diese bietet für den Geschädigten den Vorteil, dass der Eintritt

der Versicherung unabhängig von einem Haftungsfall ist. Dadurch erhalten geschädigte Probanden auch dann Schadenersatz, wenn der Sponsor, d. h. der Organisator einer klinischen Prüfung, nicht haftet. Eine Verdrängung der Probandenversicherung für Arzneimittel hätte auch dazu führen können, dass Versicherer das fachliche Knowhow, welches für die Versicherung anderer klinischer Prüfungen, z. B. von Medizinprodukten, erforderlich ist, nicht mehr vorhalten hätten können. Im Ergebnis wären bewährte Versicherungen für alle klinischen Prüfungen gefährdet gewesen.

Die Abstimmung im Plenum des Parlaments ist für März geplant. Danach muss der Rat die Verordnung verabschieden.

Brüssel: Christoph Hartl, c.hartl@gdv.de;
Berlin: Sabine Pareras, s.pareras@gdv.de

Pauschalreisen: Diskutierte Erweiterung von Haftung und Insolvenzschutz bedenklich

Im Februar stimmt der Parlaments-Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz über seinen Bericht zum **Vorschlag** einer Richtlinie über Pauschal- und Bausteinreisen ab. Mehrere im Europäischen Parlament diskutierte Änderungsanträge sind aus Sicht der Versicherer kritisch. Zum einen soll der Insolvenzschutz unverhältnismäßig ausgeweitet werden und der Versicherer die Rolle als „Ersatzveranstalter“ übernehmen. Besonders problematisch ist die Forderung, Versicherer bei Reiseunterbrechungen direkt für die Assistenz und die Organisation der Reisefortsetzung in die Pflicht zu nehmen. Ein Versicherer kann und darf diese Aufgaben nicht übernehmen, denn das Aufsichtsrecht sieht ein Verbot versicherungsfremder Geschäfte vor. Bedenklich sind weiterhin Vorschläge, wonach auch die Reisevermittler – neben den Reiseveranstaltern – für die einzelnen Reiseleistungen verantwortlich sein sollen. Außerdem unterstützt das EP die kritische Forderung der Europäischen Kommission nach verschuldensunabhängiger Haftung.

Bei der Ausweitung von Insolvenz- und Haftungsregeln müssen jedenfalls auch die Kosten für die betroffenen Unternehmen beachtet werden. Die verpflichtende Absicherung gegen immer mehr Risiken könnte vor allem kleinere und mittlere Unternehmen vor erhebliche finanzielle Probleme stellen und sich auf die Verbraucherpreise auswirken. Ein Beispiel ist die vorgeschlagene Absicherung gegen die Insolvenz von Subunternehmen.

Der Rat hat seine Beratungen bereits aufgenommen, dürfte jedoch in dieser Legislaturperiode zu keiner gemeinsamen Positionierung mehr kommen. Das Parlament hat sich selbst einen sehr engen Zeitplan gegeben; die Abstimmung im Plenum soll bereits im März stattfinden.

Brüssel: Christoph Hartl, c.hartl@gdv.de;
Berlin: Jörg Pohlücke, j.pohluecke@gdv.de

Prioritäten der Griechischen Ratspräsidentschaft im 1. Halbjahr 2014

Seit dem 1. Januar 2014 hat Griechenland die EU-Ratspräsidentschaft inne. Deren **Prioritäten** stellte Premierminister Antonis Samaras am 15. Januar 2014 vor dem Europäischen Parlament (EP) vor. Neben den großen Prioritäten der Politiken zu Beschäftigung, Wachstum und Kohäsion, Vertiefung der EU-Integration der Euro-Zone, Migration, Grenzen, Mobilität und dem Meer, wird die Griechische Ratspräsidentschaft auch zahlreiche versicherungsrelevante Themen anpacken.

Bereits am 14. Januar 2014 wurde im Trilog-Verfahren zwischen EP, Rat der EU und Europäischer Kommission eine Einigung über die Eckpunkte der Finanzmarktrichtlinie MiFID2 erreicht. Die Reform der Versicherungsvermittler-Richtlinie soll in der 2. Hälfte der Amtszeit der Präsidentschaft in Angriff genommen werden. Bei PRIPs (Verordnungsentwurf über Basisinformationsblätter für Anlageprodukte) haben die Trilogverhandlungen Ende Januar begonnen.

Eine Annahme der delegierten Rechtsakte zu Solvency II wird für Juli 2014 erwartet. Die Präsidentschaft ist darauf vorbereitet, die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen, damit die delegierten Rechtsakte innerhalb des geplanten Zeitfensters verabschiedet werden.

Sollte der Vorschlag zur Neufassung der EbAV-Richtlinie (Richtlinie über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung), wie derzeit erwartet, im Februar 2014 veröffentlicht werden, wird sich die Präsidentschaft damit ebenfalls beschäftigen. Sie wird sich dann voraussichtlich auf weniger kontroverse Themen, wie z. B. Governance, konzentrieren.

Brüssel: Ina Biesel, i.biesel@gdv.de

Europa im Wahljahr 2014 – Broschüre formuliert GDV-Kernanliegen

Die deutschen Versicherer bekennen sich zu einem gemeinsamen Europa und seiner Währung. Mit der Broschüre „Europa im Wahljahr 2014“ hat der GDV seine europapolitischen Kernanliegen zu den wichtigsten Themenfeldern in den politischen Diskurs zur bevorstehenden Wahl eingebracht. Die deutschen Versicherer erwarten, dass die derzeitigen großen Herausforderungen für die EU auch die nächste Legislaturperiode dominieren werden. Dazu zählen die Bewältigung der Folgen der Wirtschafts- und Finanzmarktkrise sowie die Anpassung an die Auswirkungen des demografischen Wandels und des Klimawandels.

Neben den genannten Themen werden für die Versicherungswirtschaft vor allem die Ausgestaltung und Umsetzung von Solvency II, der Versicherungsvermittlerrichtlinie, der PRIIPs-Verordnung und der Datenschutz-Grundverordnung in der neuen Wahlperiode 2014 -2019 von besonderer Bedeutung sein. In der Broschüre positionieren sich die deutschen Versicherer zu europapolitischen Themen u. a. mit den folgenden Kernanliegen:

- Solvency II zügig und mit Augenmaß umsetzen,
- provisionsbasierten Vertrieb und Honorarberatung erhalten,
- geeignete Rahmenbedingungen für Investitionen schaffen,
- Datenschutz vereinheitlichen,
- nationale Aufsichtsbehörden erhalten,
- Pflichtversicherungen lösen keine Probleme,
- einheitlichen Meldeweg sicherstellen,
- Aufsichts- und Bilanzierungsregeln dürfen keine falschen Anreize enthalten.

Die Sterne stehen gut für eine Europäische Union im Sinne der wirtschaftlichen und sozialen Zukunftsfähigkeit: Effizienz, Transparenz und Konzentration auf das Wesentliche. Der GDV freut sich auf den weiteren Dialog mit und über Europa.

Brüssel: Christoph Hartl, c.hartl@gdv.de



Europabüro

51, rue Montoyer
1000 Bruxelles
Tel.: +32-2-28247-30
Fax: +32-2-28247-39
bruessel@gdv.de
www.gdv.de

Impressum:

Herausgeber:
Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)

Verantwortlich:
Barbara Gallist

Redaktion:
Andrea Lode

GDV
Wilhelmstraße 43/43 G
10117 Berlin
Tel.: +49-30-2020-5000
Fax: +49-30-2020-6000
berlin@gdv.de
www.gdv.de